

Angriff auf Leben oder Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Das sozialistische Strafrecht bezieht damit den humanistischen Standpunkt, daß kein Bürger dazu berechtigt ist, sein eigenes Leben oder das seiner Angehörigen durch Tötung oder schwere Verletzung anderer Menschen zu schützen, ausgenommen den Fall der Notwehr. Zugleich wird berücksichtigt, daß es sich in solchen Fällen meist um tragische Situationen handelt, die den Betroffenen vor die schwierigsten Probleme menschlicher Existenz stellen, und daß eine sog. alles überragende heldische Selbstaufopferung nicht zum Maßstab allgemeinen Verhaltens genommen werden kann. Dennoch muß das sozialistische Strafrecht auch für den Fall höchster Not eine Richtschnur des Verhaltens geben und die Menschen dazu anhalten, auch in Notsituationen einander zu helfen und rücksichtslose Handlungen zur Selbsterhaltung auf Kosten anderer Menschen zu vermeiden.

Der sozialistische Staat distanziert sich damit eindeutig von bürgerlichen „Rechtsauffassungen“ und Rechtspraktiken, wonach „jeder sich selbst der nächste ist“ und es als zulässig angesehen wird, das eigene Leben oder das naher Angehöriger durch Vernichtung anderer Menschen zu retten. Das gilt unter bürgerlichen Verhältnissen sogar unabhängig von der Zahl der durch die Handlung vernichteten Menschenleben. Wie Maurach — in Übereinstimmung mit der übrigen bürgerlichen Strafrechtslehre — ausführt, soll es beispielsweise zulässig sein, daß ein Reichsbahnangestellter einen voll besetzten D-Zug entgleisen läßt, wenn für ihn keine andere Möglichkeit besteht, das Leben seines Kindes zu retten.<sup>237</sup>

Allerdings sind die Umstände, unter denen das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen in einer Notsituation angegriffen werden können, sehr verschiedenartig. Dem trägt auch das Gesetz mit § 18 Abs. 2 Sätze 2- und 3 StGB Rechnung. Demnach kann die Strafe „entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die *außergewöhnliche Strafmilderung* herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen Gefahrenlage kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.“

**Hierunter sind solche Fälle zu verstehen, bei denen die Handlung in einem Zustand wahnsinniger Todesfurcht geschah, wie sie bei großen Katastrophen und Ausbruch von Massenpanik zu beobachten ist, so daß die in Panik versetzten Menschen nicht mehr wissen, was sie tun.**

Das Handeln bleibt gesellschaftsgefährlich und rechtswidrig, so daß dagegen beispielsweise Notwehr zulässig ist. Paragraph 18 Abs. 2 Satz 3 StGB regelt demgemäß keinen Rechtfertigungs-, sondern lediglich einen Schuldausschließungsgrund.

237 Vgl. R. Maurach, Deutsches Strafrecht, a. a. O., S. 309.